



Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen



S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 16. März 1993 i.d.F. vom 17.10.2023

Aufgrund von §§ 4 und 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen am 16. März 1993, zuletzt geändert am 17.10.2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstaufalles

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	24,00 EUR
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	48,00 EUR
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	72,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	84,00 EUR

§ 2

Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Der tatsächlichen Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit wird für Zu- und Abfahrt je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet, die so errechnete Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlich, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag darf zusammenge-rechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Grundbetrag sowie als Sitzungsgeld bezahlt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 20,00 EUR pro Gemeinderatsmitglied, das Sitzungsgeld für die Teilnehmer an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse 35,00 EUR je Sitzung. Bei Sitzungen, die vor 16.00 Uhr beginnen, wird die Entschädigung nach § 1 dieser Satzung festgesetzt.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die bestellten Gemeinderäte für den Sitzungsprotokolldienst erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
- für den 1. Stellvertreter 250,00 EUR im Jahr
 - für den 2. Stellvertreter 200,00 EUR im Jahr
 - für den Sitzungsprotokolldienst 150,00 EUR im Jahr.
- (3) Auf schriftlichen Antrag erhalten an einer Sitzung teilnehmende Ratsmitglieder einen Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 EUR pro Sitzung für die Betreuung eines oder mehrerer eigener Kinder unter 14 Jahren. Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung ist eine schriftliche Bestätigung, dass die Betreuung während der Sitzung erforderlich ist und hierdurch Kosten entstanden sind. Erfolgt die Betreuung durch Familienangehörige, wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 31. März 2009 außer Kraft.

Jettingen, den 17. Oktober 2023

gez. Hans Michael Burkhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.